

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise.

Für von uns (Auto Günther GmbH, Hamerlingstraße 13-15, 4020 Linz; nachfolgend „Vermieter“ genannt) mit unseren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossene Verträge, sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen, gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters - auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind - sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

Unter "Schlüssel" werden in diesen Allgemeinen Vermietbedingungen nicht nur herkömmliche Schlüssel verstanden, sondern auch alle anderen Systeme, welche zur Ent- und Verriegelung des Fahrzeuges als auch für den Motorstart / -stopp verwendet werden können wie z.B. Keyless-System Plus (schlüsselloses Zugangs- und Startsystem), Keyless Proximity, Digitaler Autoschlüssel, Smart Key, Smart Entry, Zentralverriegelung mit Funkfernbedienung.

II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

- Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz/Nfz) an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet und er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat. Für den Fall, dass ein geringfügiger Mangel an dem Kfz/Nfz vor der Übergabe an den Mieter vorliegt, der die Verkehrssicherheit und Fahrbereitschaft nicht beeinträchtigt, wird dies im Mietvertrag explizit festgehalten, sofern der Mieter mit diesem geringfügigen Mangel einverstanden ist.
- Der Mieter darf das Kfz/Nfz nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung aller rechtlichen Vorschriften - insbesondere der Straßenverkehrsordnung (bei LKW-Anmietung des Güterkraftverkehrsgesetzes) - und der Gegebenheiten des Kfz/Nfz (zulässige Belastung, usw.) benutzen. Bei Fahrten in das Ausland sind die nationalen Bestimmungen des entsprechenden Staates ebenfalls einzuhalten.
- Das Kfz/Nfz darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle, dass der Mieter aus ihm nicht vorwerfbaren Gründen (z.B. medizinischen Notfällen) nicht in der Lage ist, das Kfz/Nfz selbst zu lenken. Überlässt der Mieter das Kfz/Nfz im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung befindet. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Kfz/Nfz überlässt, wie für eigenes Verschulden.
- In Österreich ist neben einer inländischen Lenkberechtigung auch eine ausländische Lenkberechtigung dann gültig, wenn sie durch eine Vertragspartei des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 erteilt wurde. Ein nicht in lateinischer Schrift ausgestellter Führerschein (arabisch, japanisch, kyrillisch usw.) muss von einem internationalen Führerschein ergänzt werden.
- Das Kfz/Nfz darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden und auch nicht, wenn der Lenker unter Einfluss von anderen Betäubungsmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen.
- Das Kfz/Nfz darf nicht unter- bzw. weitervermietet werden.
- Das Kennzeichen des Kfz/Nfz darf nicht abgenommen bzw. durch ein anderes ersetzt werden.
- Sofern nicht der Vermieter zuvor schriftlich eingewilligt hat, darf das Kfz/Nfz nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrschulübungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.
- Das Kfz/Nfz darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden. Besondere Bestimmungen für das Abstellen von LKWs sind zu beachten.
- Der Transport von gefährlichen, risikoreichen, giftigen, entflammaren, korrosiven, explosiven, schädlichen oder illegalen Sachen (mit Ausnahme von Mineralölen oder ähnlichen Produkten, deren Besitz und Transport zulässig ist, und dem für den Betrieb des Fahrzeuges notwendigen Kraftstoff) mit dem Kfz/Nfz ist untersagt.
- Das Kfz/Nfz oder seine Teile dürfen nicht verkauft, entzogen oder entsorgt werden, bzw. darf auch keiner anderen Person erlaubt werden, dies zu tun.
- An dem Kfz/Nfz darf kein Sachenrecht (z.B. Pfandrecht) zugunsten anderer Personen eingeräumt werden.
- Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist nur die Mitnahme von Hunden und Katzen, welche in einer dafür geeigneten Transportbox mitgeführt werden dürfen, sofern die rechtlichen Bestimmungen für den Transport eingehalten werden (§ 101 KFG). Sollte das Kfz/Nfz durch mitgeführte Tiere stark verschmutzt werden, wird dem Mieter die dann notwendige Spezialreinigung in Höhe von € 140,00 inkl. USt. in Rechnung gestellt.
- Das Rauchen im Kfz/Nfz ist nicht erlaubt. Sollte festgestellt werden, dass in dem Kfz/Nfz während der Mietdauer geraucht wurde, wird der Vermieter eine Spezialreinigung durchführen, welche dem Mieter mit € 140,00 inkl. USt. in Rechnung gestellt wird.
- Vorbestellungen (Reservierungen) von Kfz/Nfz sind verbindlich. Der Vermieter braucht das Kfz/Nfz jedoch nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereit zu halten.
- Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff, Strom bei E-Fahrzeugen bzw. Hybridfahrzeugen und Ölverbrauch nicht ein.
- Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:
 - a) den Mietpreis für die gesamte Mietzeit zu den vereinbarten Sätzen;
 - b) wenn vereinbart Gebühren für die Vollkaskoversicherung sowie die Eintragung weiterer Fahrer und zwar jeweils zu den vereinbarten Sätzen sowie ggf. Rückführungsgebühren;
 - c) Kosten für Kraftstoff wenn sich bei der Rückgabe weniger Kraftstoff im Tank befindet als bei der Übergabe an den Mieter (€ 0,18 inkl. USt. pro von ihm gefahrenen Kilometer);
 - d) Kosten für die Ladung der Batterie bzw. Zusatzbatterie bei einem Elektro- bzw. Hybridfahrzeug, wenn der Mieter das Fahrzeug an dem Vermieter mit einer geringeren Ladung übergibt, als er es vom Vermieter übernommen hat;
 - e) alle auf die Positionen a) bis d) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;
 - f) alle Kosten die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen;
 - g) alle anderen Kosten die dem Vermieter durch eine Vertragsverletzung durch den Mieter entstehen.
- Der Vermieter kann vor Übergabe des Kfz/Nfz eine Vorauszahlung bis zur Höhe einer Monatsmiete (mindestens jedoch € 100,00) verlangen.
- Der Vermieter wird sich bemühen, allfälliges vom Mieter bei der Reservierung gewünschtes Sonderzubehör (Kindersitze etc.) bereitzustellen, kann dies aber nicht in jedem Fall garantieren. Darauf wird bereits bei der Reservierung ausdrücklich hingewiesen. Sollte dieses Sonderzubehör im Einzelfall nicht zur Verfügung stehen, berechtigt dies den Mieter nicht zur Erhebung von daraus resultierenden Forderungen. Sollte durch das Sonderzubehör, welches aber nicht bereitgestellt werden kann, ein höheres Mietentgelt vereinbart worden sein, als für ein Kfz/Nfz ohne dieses Sonderzubehör, verringert sich das Mietentgelt in diesem Falle auf das Entgelt, welches ohne dieses Sonderzubehör vereinbart worden wäre.
- Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm im Fahrzeug verstaute Ladegut ordnungsgemäß (insbesondere gegen jegliches Verrutschen) zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass er und sämtliche mitfahrende Personen während der gesamten Fahrtdauer die vorhandenen Sicherheitsgurte vorschriftsgemäß benutzen. Kinder unter 14 Jahre, die kleiner als 135 cm sind, müssen mit einer dem Gewicht und Größe entsprechenden Rückhaltevorrichtung (z.B. Baby-schale, Kindersitz oder Sitzerrhöhung) gesichert werden. Kinder unter 14 Jahre, die größer als 135 cm sind, dürfen bereits mit einem Sicherheitsgurt gesichert werden, allerdings darf dabei aus Sicherheitsgründen dieser nicht über den Hals verlaufen. Jedes Kind muss einen eigenen, mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Sitzplatz haben.

III. Versicherung

Für das Kfz/Nfz bestehen folgende Versicherungen nach den Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB): Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt. Für Schäden, die während der Mietdauer am Mietfahrzeug eintreten, trägt der Mieter je Schadensereignis folgenden Selbstbehalt: € 550,00, bei Steinschlag € 275,00, bei Hagelschaden € 1.250,00. Der vereinbarte Selbstbehalt für Schäden durch Steinschlag und Hagelschaden gilt auch unabhängig davon, ob den Mieter an der Entstehung des Hagelschadens bzw. Steinschlags ein Verschulden trifft. Die Versicherung ist auf Europa im geografischen Sinne beschränkt. Für Fahrten ins Ausland muss ein entsprechender Versicherungsnachweis („Grüne Karte“) mitgeführt werden. Diese muss der Mieter rechtzeitig vor einer Fahrt ins Ausland beim Vermieter anfordern. Bei Missachtung haftet der Mieter in voller Höhe.

IV. Pflichten des Mieters / Kautio

- Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz/Nfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebs-sicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Keilriemen, Bremsen, Türverschluss, usw.), es zu verschließen, das Lenkradschloss einrasten zu lassen und das Kfz/Nfz an einem sicheren Ort abzustellen. Die Schlüssel des Kfz/Nfz sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und eine vorhandene Alarmanlage ist zu benutzen. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen; die Kosten erstattet der Vermieter.
- Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden durch Falsch-Betankung entstandenen Schaden (dies gilt nicht, wenn den Mieter an der Falsch-Betankung kein Verschulden trifft - der Mieter hat in diesem Falle jedoch, soweit im Einzelfall zumutbar, die Umstände, die zur Falsch-Betankung geführt haben, zu dokumentieren und diese Dokumentation unverzüglich an den Vermieter zu übergeben).
- Soweit das Kfz/Nfz mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet ist, gilt diesbezüglich der obige Pkt. 1. sinngemäß.

4. Bei Kfz/Nfz mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets hinreichend gefüllt ist. Die Befüllung hat grundsätzlich bei einem Standort des Vermieters zu erfolgen. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Verwaltungsstrafen, frei. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des KSchG, so haftet er nach dieser Bestimmung nur im Falle eines ihm vorwerfbaren Verschuldens.

5. Bei E-Fahrzeugen hat der Mieter stets auf den Ladezustand der Batterie zu achten und bei Hybrid-Fahrzeugen auf den Ladezustand der Zusatzbatterie. Weiters hat der Mieter ein solches Fahrzeug regelmässig zu bewegen (mindestens 1 mal alle 14 Tage). Sollte ein solches Fahrzeug länger nicht bewegt werden, was dazu führen kann, dass die Batterie bzw. Zusatzbatterie nicht mehr geladen und somit getauscht werden muss, haftet dafür der Mieter und der Vermieter kann dem Mieter die Kosten für die Batterie bzw. Zusatzbatterie und für den Austausch zur Gänze in Rechnung stellen.

6. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Kfz/Nfz zu sichern und zu bewachen.

7. Der Mieter hat spätestens bis zur Übergabe des Kfz/Nfz durch den Vermieter an den Mieter eine Kautions von mindestens € 450,00 zu hinterlegen, welche zusammen mit der ersten Monatsmiete vorab auf das Konto des Vermieters überwiesen wird oder via Bankomat-, Debit- oder Kreditkarte hinterlegt werden kann. Andere Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Darüber hinaus ist ein gültiges SEPA Lastschriftmandat an den Vermieter vor Übergabe des Kfz/Nfz zu übermitteln. Die Kautions wird dem Mieter nach Vertragsbeendigung zurückerstattet, sofern kein Schadensfall eintritt (Berücksichtigung von Kasko-Selbstbehalten oder sonstigen Schäden). Zusätzlich kann die Kautions für den dem Vermieter geschuldeten Betrag herangezogen werden, wenn er nicht mit einem anderen Zahlungsmittel vom Mieter beglichen wird, sofern die Höhe der Kautions dafür ausreicht.

Diese Beträge sind:

a) Mietentgelt für das gebuchte Fahrzeug und etwaige Verlängerungen der Mietdauer, welches nach diesen Bestimmungen vom Mieter zu bezahlen ist;

b) Treibstoffkosten gemäß Artikel II Punkt 16 lit. c und d;

c) Strafen, Bußgelder, Gebühren, Abgaben, Bearbeitungsentgelte, Stornierungsentgelte und Reinigungskosten, die nach diesen Bestimmungen vom Mieter zu bezahlen sind und

d) alle anderen Kosten die dem Vermieter durch eine Vertragsverletzung durch den Mieter entstehen.

V. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung des Kfz/Nfz durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (Fahrer und andere) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur - wenn mit Kosten von mehr als € 25,00 (ohne Umsatzsteuer) zu rechnen ist - zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen. Sofern es dem Mieter zumutbar ist, haben etwaige Reparaturen ohnedies in der Werkstätte des Vermieters zu erfolgen.

2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt, wenn zumutbar in der Werkstatt des Vermieters, instand setzen zu lassen, wobei die Eichung erhalten bleiben muss. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrtstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

VI. Unfall, Diebstahl, Brand, Tierschäden

1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Nach einem Unfall hat der Mieter unverzüglich die Polizei zu verständigen. Auch bei reinen Sachschäden ist die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme der Unfallmeldung i.S.d. § 4 Abs. 5a StVO zu ersuchen. Wurde das Kfz/Nfz durch unbekannte Dritte beschädigt (Parkschäden, Unfall mit Fahrerflucht) hat der Mieter aber jedenfalls - also auch bei geringfügigen Schäden - unverzüglich die nächste Polizeidienststelle zu verständigen und eine Aufnahme des Schadens zu verlangen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) sowie Lenker enthalten.

4. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. Einbruch in das Fahrzeug, einem Brand des Kfz/Nfz oder Wildschaden hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

VII. Haftung

1. Grundsätzlich besteht bei der Reservierung/Buchung kein Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder ein bestimmtes Fahrzeugmodell. Reservierungen und Bestätigungen gelten somit für eine bestimmte Fahrzeugkategorie. Steht das gebuchte Fahrzeug somit aus einem unvorhersehbaren Grund nicht zur Verfügung, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares Fahrzeug bereit zu stellen. Sollte dennoch ein bestimmtes Fahrzeugmodell gemietet werden, kann der Vermieter aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat (z.B. bei Unfall-, Verschleiß-, und Reparatur-schäden des Fahrzeugs, Panne des Vermieters), jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten, ohne dem Mieter gegenüber zu haften. Der Vermieter garantiert in diesem Fall somit auch nicht, dass bei der Reservierung eines bestimmten Fahrzeugs oder Fahrzeugmodells dieses zum vereinbarten Mietbeginn an den Mieter übergeben werden kann. Statt des kostenlosen Rücktritts des Vermieters vom Mietvertrag können der Vermieter und der Mieter auch einen neuen Beginn des Mietverhältnisses vereinbaren.

2. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.

Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt (diese Haftungsbeschränkung gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nur im Falle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch den Vermieter oder Personen, deren Verhalten dem Vermieter zuzurechnen ist). Eine Haftung von dem Vermieter für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen (diese Haftungsbeschränkung gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nur im Falle der bloß leicht fahrlässigen Schadenverursachung durch den Vermieter oder Personen, deren Verhalten dem Vermieter zuzurechnen ist).

3. Der Mieter hat das Kfz/Nfz in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Kfz/Nfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz/Nfz. Mietausfallkosten sind die Beiträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag an dem das Kfz/Nfz dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiete richtet sich nach dem aktuellen Tarif für Kurzzeitvermietung (Tagespreis inkl. 500 km). Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4. Die Vollkaskoversicherung beschränkt die Haftung des Mieters auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt. Weiter haftet der Mieter in jedem Fall unbeschränkt bei zumindest grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol-, drogen-, medikamenten, betäubungsmittel-, krankheitsbedingter Fahrunfähigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist, ferner bei schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten oder Obliegenheiten, es sei denn, die AKB sehen trotz der Pflichtverletzung Versicherungsschutz vor.

5. Soweit der Kaskoversicherer die Schäden und Schadensnebenkosten nicht ersetzt, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten (Artikel VII. 2.). Verschuldensunabhängig ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, den bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt (Artikel III.) zu tragen.

6. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

7. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Fahrzeugmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

8. Der Mieter haftet jedenfalls für während der Mietzeit von ihm selbst oder von Personen, für die er im Sinne der vorstehenden Bestimmungen einzustehen hat, begangene (nicht von dem Vermieter zu vertretende) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt im Falle, dass der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist, nicht, wenn den Mieter oder Personen, für die er einzustehen hat, an dem Verstoß kein Verschulden trifft. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich sämtlicher aufgrund derartiger von ihm zu vertretender Verstöße ergangener Verwaltungsstrafen, Gebühren und sonstiger Kosten (insbesondere allfälliger angemessener Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos, die Behörden aufgrund solcher Verstöße von dem Vermieter als Halter des Kfz/Nfz erheben. Der Vermieter wird bei diesbezüglichen Auskunftersuchen von hierzu berechtigten Behörden die Daten des Mieters an dieselben weitergeben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand des Vermieters durch die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Vermieter vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von € 25,00 inkl. USt; dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden nachweislichen Schaden geltend zu machen, dies gilt jedoch nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist.

9. Ist keine Vignette Vertragsbestandteil des Mietvertrages, hat der Mieter diese für Benützung von einer vignettenpflichtigen Straße zu erwerben. Der Mieter hält den

10. Der Mieter hat bei Fahrten mit dem bzw. bei dem Abstellen des Kfz/Nfz alle einschlägigen Vorschriften sowie Rechte Dritter zu beachten. Insbesondere darf das Kfz/Nfz ohne entsprechende Erlaubnis hiezu berechtigter Personen nicht auf Privatgrund Dritter abgestellt werden. Werden Verletzungen dieser Bestimmung von dritter Seite behauptet, wird der Vermieter auf entsprechende Anfrage hin Name und Anschrift des Mieters diesem Dritten bekanntgeben, damit derselbe allfällige diesbezügliche Ansprüche direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann. Wird der Vermieter dennoch von dritter Seite wegen Handlungen oder Unterlassungen des Mieters in Anspruch genommen (insbesondere im Wege von Besitzstörungen- oder Unterlassungsklagen), so wird der Vermieter dem Mieter in diesen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche des Dritten abzuwehren. Ergibt sich aus den Verfahren, dass ein schuldhaftes Verhalten des Mieters oder von Personen, für die er einzustehen hat, vorlag, so hat er der Vermieter hinsichtlich aller Schäden und Nachteile daraus (einschließlich der Verfahrenskosten) schad- und klaglos zu halten.

11. Wird das Kfz/Nfz durch ein Tier beschädigt (z.B. Marderbiss) hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Hat die Beschädigung eine Fahrtauglichkeit des Kfz/Nfz zur Folge, kann dem Mieter vom Vermieter bis zur Wiederherstellung der Fahrtauglichkeit ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden.

12. Sorglos-Paket: Mit dem Günther Sorglos-Paket um € 15,00 pro Vermietung kann sich der Mieter über die für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung zusätzlich absichern. Das Sorglos-Paket ist freiwillig und ist im Zuge des Mietvertrages zu aktivieren. Der genaue erweiterte Leistungsumfang ist in dem Günther Sorglos-Paket Folder zu finden, welche auf Wunsch in der Rent-Abteilung ausgehändigt wird und ist zusätzlich unter dem Link <https://www.auto-guenther.at/mobilitaet/loesungen-fuer-alle/mieten/kurzzeitvermietung> abrufbar. Ohne Buchung des Sorglos-Pakets sind die darin enthaltenen Leistungen z.B. Pannenhilfe nicht Bestandteil des Mietvertrages und der Mieter kann sich nicht auf diese Leistungen berufen.

VIII. Rückgabe des Kfz/Nfz

1. Der Mieter hat das Kfz/Nfz mit den vollständigen Fahrzeugpapieren, dem übergebenen Zubehör und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Geschäftszeit des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.
2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der rechtzeitigen Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
3. Wird das Kfz/Nfz vor dem vereinbarten Mietende an den Vermieter zurückgegeben, hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietreduktion.
4. Wird das Kfz/Nfz nicht rechtzeitig mit vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen Schlüsseln zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Kfz/Nfz den aktuellen Tagessatz für Kurzzeitvermietung zu zahlen (Tagespreis inkl. 500 km). War ein Sondertarif vereinbart, so gilt als vereinbart, dass die Miete für die gesamte Mietzeit zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet wird. Sollte dem Vermieter ein darüber hinaus gehender Schaden entstehen, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Der Mieter haftet jedenfalls für sämtliche eingetretenen Schäden, die bis zur Rückgabe des Kfz/Nfz an den Vermieter an dem Kfz/Nfz entstehen.
5. Kann durch die verspätete Rückgabe des Kfz/Nfz dieses nicht rechtzeitig an den nächsten Mieter (Folgiemietler) übergeben werden, hat der Mieter dem Vermieter jedenfalls diesen Mietausfall zu ersetzen. Macht der Folgiemietler gegenüber dem Vermieter in dem Fall Schadensersatzansprüche geltend, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, diesen Schaden dem Vermieter zu ersetzen.
6. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter diese Mängel des Kfz/Nfz zu beanstanden.
7. Verliert der Mieter Schlüssel des Kfz/Nfz, Fahrzeugpapiere und/oder im Kfz/Nfz befindliche Gegenstände (wie Hutablage, Pannendreieck, etc.), hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung, eventuell die Arbeitszeit für den erneuten Einbau und die Kosten zu ersetzen, die dem Vermieter entstehen, wenn er deswegen das Kfz/Nfz nicht rechtzeitig an den Folgiemietler übergeben kann (z.B. Mietentgang).
8. Wird das Kfz/Nfz vom Mieter nicht zu dem vereinbarten Ende der Mietdauer zurückgebracht, ohne mit dem Vermieter eine Verlängerung der Mietdauer zu vereinbaren oder ohne dem Vermieter mitzuteilen, dass das Fahrzeug verloren oder von einem Dritten gestohlen wurde, und kann keine Verbindung mit dem Mieter hergestellt werden, wird das Kfz/Nfz innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Mietende als gestohlen bzw. unterschlagen betrachtet. In diesem Fall werden die entsprechenden Schritte eingeleitet, um das Kfz/Nfz zu finden und es zurückzuholen. Dazu zählt u.a. die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei, dass das Fahrzeug vermisst wird oder womöglich gestohlen oder unterschlagen wurde. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Kosten werden dem Mieter in voller Höhe in Rechnung gestellt (zusätzlich zu den in Punkt VIII 2.4 genannten Kosten).

IX. Kosten und Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Kosten zu begleichen.
2. Das Mietentgelt ist spätestens bei Übergabe des Kfz/Nfz an den Mieter fällig, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich im Mietvertrag vereinbart.
3. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG steht auch dem Verbraucher für Anmietverträge kein allgemeines Rücktrittsrecht zu.
4. Eine Refundierung des im Voraus bezahlten Mietentgelts im Falle der Nichtabholung erfolgt daher nicht, es sei denn, der Mieter lehnt die Übernahme des ihm vom Vermieter vor Ort angebotenen Kfz/Nfz zu Recht ab (z.B. weil ihm ein nicht zumutbares Kfz/Nfz einer anderen als der gebuchten Fahrzeugklasse angeboten wird).
5. Wenn der Mieter den Vertrag bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn storniert, verzichtet der Vermieter auf das vereinbarte Mietentgelt. Erfolgt vom Mieter eine Stornierung in dem Zeitraum von 13 Tagen 23 Stunden 59 Minuten bis 7 Tage 1 Minute vor dem vereinbarten Mietbeginn, hat der Mieter nur 50% des vereinbarten Mietentgelts zu bezahlen. Bei einer späteren Stornierung hat der Mieter das gesamte vereinbarte Mietentgelt zu bezahlen.

X. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz/Nfz nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vermieter kein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

XI. Langzeitmieten (ab 6 Monaten)

1. Mietdauer: Für die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieses Punktes XI ist die Voraussetzung, dass der Mietvertrag für eine Dauer von mindestens 6 Monate Laufzeit abgeschlossen wird.
2. Verlängerung der Mietdauer: Die Mietdauer kann nach schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Mieter und dem Vermieter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer verlängert werden.
3. Hauptwohnsitz: Der Mieter erklärt seinen Hauptwohnsitz/Unternehmenssitz in der EU zu haben und unbeschränkt steuerpflichtig zu sein.
4. Mietabbruch: Wird das Kfz/Nfz vorzeitig, unberechtigt zurückgestellt, wird der Mieter mit einer Vertragsstrafe von 50% der ausbleibenden Miete anstatt der vereinbarten Miete belegt.
5. Kautio: Als Kautio werden vom Mieter abweichend zu Punkt IV. Nr. 3 dieser AGB € 2.000,00 pro Kfz/Nfz im Voraus bezahlt. Die Kautio wird dem Mieter nach Vertragsbeendigung - unter Berücksichtigung eventueller Mehr-Kilometer, Kasko-Selbstbehalten oder sonstigen Schäden - zurückerstattet. Die Kautio ist spätestens am Tag des Beginns des Mietverhältnisses vor der Fahrzeugübergabe beim Vermieter zu hinterlegen.
6. Vertragsgebühren: Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr gemäß § 33 TP 5 GebG in Höhe von 1 % des Mietpreises wird mit der monatlichen Miete vom Konto des Mieters eingezogen. Sollte der Gesetzgeber die Vertragsgebühr während des Mietverhältnisses ändern, wird dem Mieter vom Vermieter die Gesetzesänderung vor Wirksamkeit mitgeteilt und ab Gültigkeit der dieser die Vertragsgebühr entsprechend dem Gesetz erhöht bzw. verringert. Es kann im Mietvertrag eigens vereinbart werden, dass die Vertragsgebühr im Mietentgelt enthalten ist.
7. Zahlungsmodalität: Die Miete und die Rechtsgeschäftsgebühr werden vom Vermieter monatlich im Voraus per ersten jeden Kalendermonats mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mieters eingezogen. Die erste Brutto-Monatsmiete ist vor Übergabe des Kfz/Nfz an den Vermieter zu leisten. Beginnt das Mietverhältnis nicht an einem ersten eines Kalendermonats, ist die erste Monatsmiete aliquot zu leisten.
8. Mietentgelt: Das Mietentgelt gilt vorabbehalten Zins- und Versicherungsgebührenerhöhung. Eventuelle Erhöhungen können vom Vermieter sofort verrechnet oder auch am Ende des Mietverhältnisses nachverrechnet werden. Der Mieter wird bei Bekanntwerden der Erhöhung vom Vermieter ehestmöglich informiert. Sollte sich während der Laufzeit dieses Vertrages herausstellen, dass die Kilometer-Hochrechnung auf 24 Monate gegenüber dem Mietvertrag gravierend (= mehr als 5.000 km) erhöht wäre, so ist der Vermieter berechtigt, das Mietentgelt entsprechend anzupassen und aliquot die Differenz aus der bisherigen Laufzeit sofort einzufordern.
9. Kilometerstandsübermittlung: Einmal im Monat wird der Mieter aufgefordert, den aktuellen Kilometerstand des Kfz/Nfz dem Vermieter bekannt zu geben. Sollte dieser nicht innerhalb von 7 Werktagen übermittelt werden, so kann der Vermieter den Mietvertrag nach Verstreichen dieser Frist fristlos kündigen und das Kfz/Nfz muss umgehend an den Vermieter retourniert werden. Diese Retournierung wird gleichbehandelt wie ein unberechtigter Mietabbruch (wie unter Punkt XI Nr. 4 angeführt).
10. Austausch: Es ist es dem Vermieter freigestellt, das Kfz/Nfz innerhalb der Vertragslaufzeit gegen ein zumindest gleichwertiges Ersatzfahrzeug - unter Einhaltung des ursprünglich vereinbarten Laufzeitendes und der verfügbaren restlichen Kilometer-Laufleistung (ohne Mehrkilometeraufpreis) - zu tauschen.
11. Bonität: Es wird vom Vermietes eine Bonitätsauskunft über den Mieter vor Vertragsabschluss eingeholt. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden.
12. Zahlungsverzug: Sollte ein Bankeinzug nicht möglich sein, so gewährt der Vermieter dem Mieter eine siebentägige Nachfrist, den fehlenden Betrag samt Zinsen (1% p.m.) und Spesen je undurchführbaren Bankeinzug in der Höhe von € 21,00 inkl. USt. auf das Konto des Vermieters einzuzahlen. Sollte diese Nachfrist nicht eingehalten werden, so muss der Mieter das Kfz/Nfz umgehend an den Vermieter retournieren. Diese Retournierung wird gleichbehandelt wie ein unberechtigter Mietabbruch (wie

unter Punkt XI Nr. 4 angeführt).

13. Zahlungsunfähigkeit und Tod des Mieters: Bei einer Zahlungsunfähigkeit des Mieters steht es dem Vermieter frei, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und das Kfz/Nfz sofort einzufordern. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter während des Mietverhältnisses stirbt, sofern er eine natürliche Person ist.

14. Fahrzeugeinzug: Sollte der Mieter das Kfz/Nfz nach Auslauf des Mietverhältnisses oder nach Aufforderung durch den Vermieter nicht innerhalb von fünf Tagen freiwillig retournieren, so wird auf Kosten des Mieters das Kfz/Nfz eingezogen. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden pro Kalendertag € 100,00 inkl. USt. zusätzlich in Rechnung gestellt.

15. Service- und Wartungskosten: In der Miete ist das Service- und Wartungsentgelt bereits berücksichtigt. Der Mieter muss das Kfz/Nfz zu den vom Fahrzeughersteller vorgeschriebenen Serviceintervallen zum Vermieter bringen. Bei Nichteinhaltung haftet der Mieter für nicht gedeckte Garantieschäden, darüber hinaus wird vom Vermieter die Fahrzeugwertminderung für den Entzug der Herstellergarantie ermittelt und dem Mieter in Rechnung gestellt.

16. Winterreifen: In der Miete sind die Kosten für Winterreifen in der Regel nicht enthalten. Sollte vereinbart werden, dass Winterreifen in der Miete enthalten sind, wird dies im Mietvertrag vermerkt. Der Mieter hat während der gesetzlichen Winterreifenpflicht für eine entsprechende Bereifung zu sorgen. Für Schäden und/oder Strafen daraus haftet der Mieter allein.

17. Vignette und Mautgebühren: In der Miete sind die Kosten für Vignette bzw. Mautgebühren in der Regel nicht enthalten. Sollte vereinbart werden, dass eine Vignette in der Miete enthalten ist, wird dies im Mietvertrag vermerkt. Der Mieter haftet für die Gültigkeit von Straßenvignetten am Kfz/Nfz. Alle anderen Mautgebühren sind nicht enthalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Mautverordnung der ASFINAG hingewiesen. Für Schäden bzw. Strafen daraus haftet der Mieter allein.

18. Fahrzeugbeklebung: Das Kfz/Nfz wird vom Vermieter entsprechend werblich beklebt, sofern im Mietvertrag nichts anders vereinbart wird. Es obliegt ausschließlich dem Vermieter, welche Werbeträger verwendet werden. Eine Fahrzeugbeklebung durch den Mieter ist nicht erlaubt (sofern nicht anders schriftlich vereinbart wurde).

19. Beschädigungen: Sollte das Kfz/Nfz beschädigt werden, so ist umgehend der Vermieter zu verständigen und das Kfz/Nfz an den Vermieter zur Reparatur zu überstellen. Bei Schäden werden als Selbstbehalt je Schadensfall 5% der Schadenshöhe - aber mindestens € 550,00, bei Steinschlag € 275,00, bei Hagelschaden € 1.250,00 verrechnet. Schäden, welche durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht werden und seitens der Versicherung nicht gedeckt werden, müssen zur Gänze vom Mieter bezahlt werden. Im Fall eines Kaskoschadens muss sich der Mieter den Ersatzwagen selbst bezahlen. Die Mietkosten werden aliquot von der Miete berechnet. Ist der Schaden durch die Haftpflichtversicherung des Gegners gedeckt, wird dem Mieter der Ersatzwagen kostenfrei - für die Dauer der Reparatur - zur Verfügung gestellt.

20. Rechtsstreitigkeiten: Im Falle von Rechtsstreitigkeiten mit Dritten gibt es keine Kostenübernahme seitens des Vermieters. Der Mieter muss daraus eventuell entstandene Kosten selbst übernehmen.

21. Strafverfügungen: Sollte es im Zuge der Nutzung zu Strafverfügungen kommen, welche dem Vermieter zugestellt werden, werden diese Beträge umgehend vom Bankkonto des Mieters eingezogen. Strafverfügungen werden per E-Mail an den Mieter übermittelt. Sollte es mangels Deckung zu einer Rückbelastung kommen, wird der Vermieter eine Lenkerauskunft an die Behörde übermitteln und die entstandenen Spesen je undurchführbaren Bankeinzug in der pauschalen Höhe von € 21,00 inkl. USt. dem Mieter in Rechnung stellen.

22. Fahrzeugrücknahme: Bei der Fahrzeugrücknahme, egal ob vereinbart oder aufgrund eines Fahrzeugeinzuges durch den Vermieter, wird das Kfz/Nfz auf Schäden und Kilometer-Stand innerhalb einer Frist von sieben Werktagen begutachtet. Eventuelle Mehrkilometer (€ 0,40 inkl. USt. pro km sofern im Mietvertrag nicht anders vereinbart wurde, Berechnung erfolgt aliquot auf Basis p.a.), Beschädigungen oder starke Verunreinigungen werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Bei Überschreitung der Rückgabefrist werden pro Tag € 100,00 inkl. USt. zusätzlich in Rechnung gestellt.

23. Kein Mietantritt / Stornogeühr: Sollte der Mieter das von ihm bestellte Kfz/Nfz nicht annehmen, so hat dieser eine Stornogeühr von € 2.500,00 an den Vermieter binnen 14 Tagen ab Stornierung zu bezahlen.

24. Fahrzeugbegutachtung: Der Vermieter darf jederzeit nach Vorankündigung das Kfz/Nfz begutachten, sofern er Beweise hat oder es starke Indizien gibt, dass das Kfz/Nfz bei einem Unfall beschädigt wurde, der dem Vermieter trotz der Pflicht des Mieters gemäß dieser Allgemeinen Vermietbedingungen nicht gemeldet wurde, und/oder es für illegale Zwecke verwendet wurde (z.B. aufgrund eines Zeitungs- oder Fernsehberichts, Video auf YouTube, etc.).

25. Einhaltung Rechtsnormen: Der Mieter verpflichtet sich, alle bestehenden Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, EU-Recht, etc.) zu beachten und einzuhalten. Bei vorsätzlicher oder wiederholt fahrlässiger Missachtung der Rechtsnormen ist der Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

26. KIA Connect: Gibt der Mieter seine freiwillige Zustimmung, dass der Vermieter den Kilometerstand und den Fahrzeugcheck durch die Fernabfrage via KIA Connect durchführen darf, erfolgt dies unter Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Abfrage dient zur Ablesung des Kilometerstandes und Verrechnung der gefahrenen Kilometer sowie zum Check des Fahrzeuges. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO die freiwillige Einwilligung des Mieters. Es erfolgt vom Vermieter keine Übermittlung der dabei verarbeiteten personenbezogenen Daten (FIN, entsprechende Produkt- und Leistungsspezifikationen, werkstatt- und servicebezogene Daten, einschließlich Fehlercodes* oder Daten des Fahrzeugsteuergeräts, Kilometerstand) an andere Personen und Unternehmen mit Ausnahme des Herstellers KIA AUSTRIA G. m.b.H., Sverigestrasse 5 A-1220 Wien, der bei Bedarf Zugriff darauf nehmen kann. Soweit erforderlich verarbeitet der Vermieter die personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Ansonsten werden die personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der geltenden Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (u.a. § 132 BAO) aufbewahrt; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

27. Wertsicherung: Bei Verträgen mit einer Laufzeit von zumindest 12 Monaten sowie bei Verträgen auf unbestimmte Dauer gilt Wertbeständigkeit der monatlichen Miete und aller sonstigen Gebühren als vereinbart, und zwar auf Basis des von der Bundesanstalt "STATISTIK AUSTRIA" monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020). Als Bezugsgröße dient jeweils der Monat des Jahres, in welchem der entsprechende Vertrag unterfertigt wird.

Die Wertsicherung ist wirksam, wenn Schwankungen 3% (3 Prozent) übersteigen. Übersteigt bzw. unterschreitet daher die Indexzahl den Ausgangsindex, so ist die volle Steigerung bzw. Reduktion, die sich als Auslöseziffer ergibt, zur Berechnung heranzuziehen.

Nach Wirksamwerden der Wertsicherung gilt jeweils diese als Basis für den nächsten Wertsicherungszeitraum.

Sollte der Verbraucherpreisindex von STATISTIK AUSTRIA nicht mehr verlaubarbar werden, erfolgt die Wertsicherung gemäß dem Harmonisierten Verbraucherpreisindex der Europäischen Union (HVPI). Sollte auch dieser nicht mehr veröffentlicht werden, nach dem VPI-Nachfolgeindex bzw. in Ermangelung eines solchen nach dem HVPI-Nachfolgeindex oder einem anderen, von einer allgemein anerkannten Stelle verlaubarbaren Index, der den vorgenannten Indices am ehesten entspricht.

Der Vermieter ist berechtigt, nach Verlaubarung des Nachfolgeindex auf diesen umzustellen.

Es erfolgt eine Rundung der Beträge auf ganze Euro (Aufrunden bei Cent-Beträgen von 50 oder mehr, Abrundung bei Cent-Beträgen bei 49 oder weniger).

Die Nichteinhebung bzw. Nichtvorschreibung der Wertsicherung gilt unabhängig von der Dauer nicht als Verzicht.

Festgehalten wird, dass der durch die Wertsicherung sich ergebende Differenzbetrag hinsichtlich der jeweiligen Monatsmiete erst nach Ablauf von drei Jahren verjährt und daher innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren vom anspruchsberechtigten Vertragspartner rückwirkend einforderbar und somit geltend gemacht werden kann.

28. Abweichung: Weicht eine Bestimmung dieses Punktes XI von den anderen Bestimmungen der Allgemeinen Vermietbedingungen des Vermieters ab, gilt für Langzeitmieten die Bestimmung dieses Punktes XI als vereinbart.

XII. Verschiedenes

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

2. Das Kfz/Nfz kann mit einem System zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, um es für den Fall, dass es gestohlen oder nicht an den Vermieter zurückgebracht wird oder um ein Kfz/Nfz im Falle eines Unfalls oder einer Panne orten zu können.

3. Der Sitz des Vermieters ist der Erfüllungsort.

XIII. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

XIV. Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Der Sitz des Vermieters in Linz ist der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Republik Österreich.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

XVI. Alternative Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, die alternativen Streitbeilegungsstellen für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) einzuschalten. Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Allfällige Beschwerden können auch an office@auto-guenther.at gerichtet werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VII. Datenschutz

1. Die vom Mieter bereit gestellten personenbezogenen Daten, wie Vor- und Nachnamen inkl. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonkontaktdaten, Führerscheinkopie, Bankverbindungs- und Kreditkartendaten sowie die damit in Verbindung stehenden Fahrzeugdaten, werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und -erfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.
2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden diese personenbezogenen Daten auch an Empfänger, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhand, Rechtsanwälte, Telekommunikationsanbieter, IT-Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungs-behörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen übermittelt. Details finden Sie hier: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz>
3. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Bezüglich näherer Informationen zum Datenschutz wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen.
4. Dem Mieter stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Diese Rechte können vom Mieter beim Vermieter Auto Günther GmbH, Hamerlingstraße 13–15, 4020 Linz, office@auto-guenther.at geltend gemacht werden.
5. Sollte der Mieter der Meinung sein, die Verarbeitung seiner Daten verstoße gegen das Datenschutzrecht oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche wurden sonst in einer Weise verletzt, ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.